

HÖSBACH

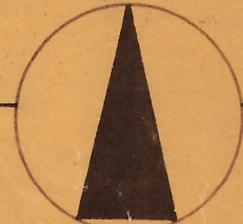


LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN

„Südwestl. Ortsgebiet“

FESTSETZUNGEN UND **HINWEISE:**



M=1:1000

Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgrösse der Grundstücke: 400 m²

Exemplar
von Bauamt

Geltungsbereichsgrenze:

Festzusetzende Baulinien:

- Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche- u. rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche

ST Flächen für Stellplätze

E 1geschossige Wohngebäude



- vorhandene Gebäude
- Grundstückteilung-Vorschlag
- bestehende Grundstücksgrenze
- Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen
- bestehender Abwasserkanal
- bestehende Wasserleitung

E+1 2geschossige Wohngebäude



Nebengebäude u. Garagen



Aufstockung auf E+1

Mindestgrenzabstand bei 1 geschossige Gebäude 3,50 m
bei 2 geschossige Gebäude 4,00 m

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Höhe der Einfriedigungen 1,10 m

PLANFERTIGER:

W. J. J.

HANS JEITLER

Architekt

GOLDBACH str. ASCHAFFENBURG

HÖSBACH, DEN 21.2.1963

Der Bebauungsplan-Entwurf hat
gem. § 2 Abs. 6 BBauG
vom 1.4.1963 bis 29.4.1963
öffentlich ausgetragen.

Hösbach, den 30.4.1963

H. J. J.
II. Bürgermeister



Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 21.2.1963
gem. § 10 BBauG am 22.8.1963
als Satzung beschlossen.

Hösbach, den 23.8.1963

H. J. J.
II. Bürgermeister



3
Genehmigungsvermerk der
Regierung:
Landratsamt

Mit ~~ohne~~ Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
22.4.1964 Nr. IV/3-911 a 297
Würzburg, den 27.9.1966
Regierung von Unterfranken

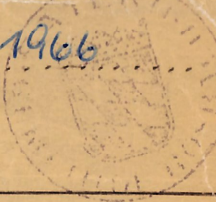


K. A.

4
Der genehmigte Bebauungsplan ist
gem. § 12 BBauG
vom 14.11.1966 bis 21.11.1966
öffentlich ausgetragen worden. Die
Genehmigung und Auslegung ist
am 11.11.1966 bekanntgemacht
worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG
am 11.11.1966 rechtsverbindlich ge-
worden.

Hösbach, den 22.11.1966

T. J. J.
Bürgermeister



Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Garagen für die Bewohner.
2. Für das Baugebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.
3. Abstandsregelung: (Nur bei Abweichung von Art. 6 Bayer. Bauordnung)
Mindestgrenzabstand bei eingeschossigen Wohngebäuden 3,50 m
bei zweigeschossigen Wohngebäuden 4,00 m
Mindestgebäudeabstand bei eingeschossigen Wohngebäuden 7,00 m
bei zweigeschossigen Wohngebäuden 8,00 m
4. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
5. Soweit die gesetzlichen Abstandsflächen zwischen den Haupt- und Nebengebäuden nicht eingehalten werden können, sind beide Gebäude räumlich miteinander zu verbinden. Die Verbindung kann auch durch überdachte Verbindungsmauern, oder auch durch überdachte offene oder geschlossene Durchgänge erfolgen.
6. Zulässiges Mass der baulichen Nutzung nach § 47 der Baunutzungsverordnung
Grundflächenzahl für zweigeschossige Gebäude 0,4 sowie für eingesch. Geb.
Geschossflächenzahl für eingeschossige Gebäude 0,4
für zweigeschossige Gebäude 0,7
7. Die Stellung und Firstrichtung der im Plan eingetragenen Bauten sind verbindlich. Als Dachform ist Satteldach vorgeschrieben. Für die bestehenden Hauptgebäude gilt die zweigeschossige Bebauung mit den hierfür vorgeschriebenen Festsetzungen der Legende.